

Reaktion von Jutta Haug, MdEP, auf einen WAZ Artikel vom 4.12.2010**Selbstüberwachungspflicht: Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen**

Am 04.12. betitelte die WAZ einen ihrer Artikel mit „Hausbesitzer gucken in die Röhre“. Es wird klar postuliert, dass die EU verantwortlich für die „Misere“ der Hausbesitzer sei: „Die Dichtheitsprüfung ist Vorschrift, so will es die Europäische Union.“

Das stimmt aber so nicht. Die Richtlinie „über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ (RL 91/271/EWG, geändert durch die Richtlinie 98/15/EG) enthält zwar allgemeine Anforderungen an Kanalisationen, die auch die Verhinderung von undichten Stellen bezwecken, **aber sie enthält keine Pflicht zur (Selbst-)Überwachung!**

Die derzeitigen Diskussionen um eine Dichtheitsprüfung bis 2015 sind vielmehr Folge einer deutschen, nationalstaatlichen Neuregelung. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. § 60 Abs. 1 schreibt Regelungen für das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen vor – darunter fällt auch ihre Dichtheit. So müssen Leitungen und Kanäle bei Neubau nachweislich dicht sein. Das Wasserhaushaltsgesetz an sich sieht jedoch kein konkretes Enddatum für eine erfolgte Selbstüberwachung im Rahmen einer Dichtheitsprüfung vor. § 60 Abs. 2 nennt lediglich vage „angemessene Fristen“, die eingehalten werden sollen, wenn das gesetzliche Anforderungsniveau nicht erfüllt wird.

Der Stichtag 31.12.2015 ergibt sich vielmehr aus der DIN 1986 Teil 30: „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“. Diese DIN sieht u.a. vor, dass häusliche Abwasserleitungen bis zum genannten Datum zu prüfen seien. Allerdings erwächst aus der DIN allein noch keine Rechtspflicht! Die technischen Regeln der DIN 1986 Teil 30 sind lediglich Wertungen eines privatrechtlichen Vereins. Die Vorschrift und damit die Pflicht zur Selbstüberwachung kann jedoch nur der Gesetzgeber erlassen. Erst wenn ein Gesetzgeber die entsprechenden Regelungen verabschiedet hat, sind sie bindend!

Da es noch keine bundeseinheitlichen Fristen und konkrete Regelungen zur Selbstüberwachung gibt, gelten in Deutschland die Regelungen der Bundesländer – sofern sie dem Wasserhaushaltsgesetz nicht widersprechen. Allerdings ist nach Angaben des Bundesumweltamts mittelfristig damit zu rechnen, dass Eigenkontrollvorschriften in eine erweiterte Bundesabwasserverordnung aufgenommen werden.

Im Ruhrgebiet gelten also das Landeswassergesetz NRW und die entsprechenden Umsetzungen durch die Kommunen. § 61a des Landeswassergesetzes (LWG) enthält Bestimmungen für private Abwasseranlagen. Absatz 4 sieht tatsächlich eine Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 vor. Allerdings können die Gemeinden „durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung“ (§ 61a Abs. 5) festsetzen.

Im Oktober dieses Jahres hat das Ministerium „für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ in einem Brief an die Bezirksregierungen Hinweise für die konkrete Umsetzung des § 61a LWG gegeben. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind demnach die letzten Dichtheitsprüfungen bis Ende 2023 durchzuführen.

In anderen Bundesländern, wie in Bayern, gibt es allerdings keine landesgesetzliche Regelung zur Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Im Bundesland Berlin dagegen sind die Bestimmungen der DIN unmittelbar und einheitlich geltend. In Niedersachsen wiederum besteht keine Pflicht private Abwasseranschlussleitungen zu prüfen. Ziel der Eigenüberwachungsregelung des niedersächsischen Wasserrechts sind ausschließlich Kanalisationen, für die die Städte und Gemeinden zuständig sind. Allerdings haben die niedersächsischen Gemeinden das Recht, die Dichtheitsprüfungspflicht in ihre kommunale Satzung aufzunehmen.

Es ist somit klargelegt, dass in deutschen Kommunen und Ländern unterschiedliche Bestimmungen zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen vorliegen; wobei diese Regelungen nicht direkt auf europäisches Recht zurückzuführen sind.

Die Europäische Union ist nicht immer der Auslöser für rechtliche Neuregelungen. Sie ist nicht verantwortlich dafür, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung wasserpolitischer Ziele gewählt werden. Es darf nicht sein, dass tatsächliche oder vermeintliche europäische Vorgaben von Bund, Ländern, Kommunen oder anderen Akteuren instrumentalisiert werden, um den „Schwarzen Peter“ an die EU weiterzugeben.

Bestimmungen, die Kosten für Privatleute nach sich ziehen, sind unpopulär. Aber anstatt auf die EU zu verweisen, wäre es hilfreicher – und so machen es auch manche Kommunen – die Gründe für konkrete Regelungen anzuführen.

Es ist in der Tat ein Problem, wenn mehr als die Hälfte der privaten Abwasserkanäle undicht sind. Nachhaltiger Grundwasserschutz kann nur erfolgen, wenn auch von den privaten Abwasserleitungen keine Schadstoffe in die Böden und ins Grundwasser gelangen können. Da Wasser, Abwasser und Schadstoffe jedoch keine Grenzen kennen, ist eine einheitliche Regelung für eine faire Verteilung der Verantwortung nötig.

Die EU macht es mit ihrer am 22.12.2000 in Kraft getretene Richtlinie 2000/60/EG "zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" vor. Diese so genannte Wasserrahmenrichtlinie gibt den gemeinschaftlichen Rahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern vor: **bis 2015** sollen alle europäischen **Gewässer** in einem **guten** Zustand sein. Allerdings richten sich die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie an die Mitgliedstaaten, die nach einer umfassenden Analyse entsprechende Maßnahmen und Bewirtschaftungspläne verabschieden.

Vielleicht wäre es ratsam, wenn sich die deutschen Gesetzgeber von der EU-Gesetzgebung inspirieren lassen: bei Maßnahmen müssen die sozialen und ökonomischen Folgen der Bestimmungen für die Betroffenen genauer betrachtet und stärker betont werden. Wenn Bürgerinnen und Bürger die Kosten der Umsetzung von Bestimmungen mittragen müssen, ist es aus sozialdemokratischer Perspektive notwendig, auch einen flankierenden sozialen Rahmen zu schaffen.

Bei einer bundeseinheitlichen Regelung, die schon aus Gründen der Gleichbehandlung und Fairness zu begrüßen ist, müssen die sozialen und ökonomischen Kosten gemildert werden. Es müssen Subventionsmöglichkeiten oder günstige Kredite – insbesondere für finanziell schwächer gestellte Hauseigentümer – vorgesehen werden.

Jutta Haug (MdEP)